

## FGVZ-Jahresthema 2024: Fussgängerquerungen mit Tempo 30

### Faktenblatt - Haltung Fussgängerverein Zürich

Um eine Entscheidungshilfe bei der Beurteilung von Bauprojekten oder anderen Problemstellen zur Hand zu haben, hat der FGVZ eine Tabelle zur Ausgestaltung von Fussgängerquerungen erarbeitet. Die Tabelle lehnt sich an ein von der Stadt Zürich verwendetes Schema an ([siehe Standards Fussverkehr](#), Seite 13). Die Tabelle FGVZ ist jedoch detaillierter. Der Vollständigkeit halber wurden alle Geschwindigkeitsregimes aufgeführt.

Die folgende Tabelle gilt für alle Strassenkategorien ausser HLS (Hochleistungsstrassen). Die Ausgestaltungsanforderungen in Abhängigkeit des DTV (durchschnittlicher Tagesverkehr inkl. Veloverkehr) sind als Richtlinie oder Orientierungshilfe zu verstehen. In der Einzelfallbetrachtung kann unter Berücksichtigung der lokalen Situation (öV-Haltestelle? Verfügbarer Raum? Verkehrszusammensetzung? Anteil Spitzenzeiten? Anteil Schwerverkehr? Einbahnverkehr? Anzahl Fahrstreifen? Pulkbildung? Kolonnenbildung?) vom Regelfall der Tabelle abgewichen werden.

Tabelle 1: Orientierungshilfe Ausgestaltung Fussgängerquerungen

Tempo / DTV <sup>1</sup>	<3'000 Quartierstrasse	3'000 – 5'000 Grössere Quartierstrasse	5'000 – 8'000 Sammelstrasse	8'000 - 12'000 Verbindungsstrasse	> 12'000 Hauptstrasse
<b>T60</b>	FG-Streifen	FG-Streifen	FG-Streifen + Insel	FG-Streifen + Insel	FG-Streifen + Insel
<b>T50</b>	Einengung oder Insel	FG-Streifen	FG-Streifen	FG-Streifen + Insel	FG-Streifen + Insel
<b>T30-Strecke/-Zone</b>	flächig <sup>2</sup> ; Schule FG-Streifen <sup>3</sup>	flächig (wenn keine Wunschnlinie vorhanden), sonst Einengung, Insel oder Aufpflästerung; Schule FG-Streifen	flächig mit Mittelstreifen und oder FG-Streifen	FG-Streifen, Schule + Insel	FG-Streifen + Insel
<b>T20-Zone (Begegnungszone)</b>	flächig	flächig	flächig, Mittelstreifen	flächig, Mittelstreifen	flächig, Mittelstreifen
<b>Schritttempo (Fussgängerzone)</b>	flächig	flächig	-	-	-

<sup>1</sup> durchschn. Tagesverkehr inkl. Veloverkehr, im Einzelfall kann/muss auch auf Spitzenzeiten etc. (vgl. Einleitung) geachtet werden

<sup>2</sup> flächiges Queren, keine Anforderungen

<sup>3</sup> Querung vor Schule, Heim, Spital

Im Anschluss einige weiterführende Erläuterungen:

### **Fussgängerstreifen und das FWG**

Die Kantone sind gemäss FWG<sup>4</sup> verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in allen Gemeinden Fusswegnetze geplant und festgesetzt werden. Daraus sollte abgeleitet werden können, wo ein Fussgängerquerung notwendig ist, also beispielsweise zwischen einem Spital und einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrs. Diese Wegnetze werden auch bei Tempo 30 ausgeschrieben. Die Pläne zeigen in der Praxis jedoch unterschiedliche Qualitäten.

Das FWG (Art. 2 Abs. 2) enthält eine abschliessende Aufzählung aller möglichen Bestandteile eines Fusswegnetzes, nämlich:

- Fusswege (das können auch Unterführungen und Überführungen sein)
- Fussgängerzonen und Begegnungszonen und ähnliche Infrastrukturen
- und als Verbindungsstücke Trottoirs und Fussgängerstreifen

### **Querren in Tempo 30**

Die Frage, ob eine Tempo-30-Zone eine «ähnliche Infrastruktur» im Sinne des FWG sei, stellt sich schon lange, ist aber nie wirklich beantwortet worden. Bis vor einigen Jahren waren T30-Zonen planerische Vorhaben, bei welchen darauf geachtet wurde, dass der Strassenraum mit Möblierungen und versetzten Parkfeldern so gestaltet wurde, dass man vernünftigerweise gar nicht schneller als mit T30 fahren konnte. Zudem wurden für solche Zonen besondere Begründungen gefordert und die T30-Zonen wurden nur in Gebieten mit geringem Verkehrsaufkommen angeordnet, so dass Fussgänger kaum je warten mussten, um sicher queren zu können.

Heute stehen wir vor neuen Situationen: T30-Zonen oder T30-Strecken sind innerorts in Zürich auch bei stark befahrenen Strassen und bei kantonalen Hauptstrassen in Betrieb bzw. geplant. Es stellt sich deshalb (konkret vor dem Kantonsspital Zürich / ETH Zürich an der Rämistrasse) die Frage, ob eine Tempobegrenzung auf einer Hauptstrasse eine «ähnliche Infrastruktur» sein kann, wenn die betreffende Strecke mit einem Mittelstreifen versehen ist. Es versteht sich, dass ein Mittelstreifen, den zu Fuss Gehenden das Queren vereinfacht. Die Mittelstreifen geben den Fussgängern jedoch keinen Vortritt. Macht ein Mittelstreifen kombiniert mit einer Anordnung von Tempo 30 eine Strecke zu einer «ähnlichen Infrastruktur»? Bei dieser Frage muss auf der Rämistrasse in Betracht gezogen werden, dass sich hier oftmals Kolonnen bilden, welche keine Lücken aufweisen, die es den Fussgängern ermöglichen, gefahrlos zu queren.

Bei hohem DTV<sup>5</sup> und wichtigen Attraktionspunkten (wie Spital, ETH, Tramhaltestelle) wohl kaum, denn es müsste genau genommen eine Ähnlichkeit mit einer Begegnungszone vorliegen. Die wichtigste Eigenschaft der Begegnungszone ist der Fussgängervortritt und der fehlt bei einer Tempo-30-Strasse. Gemäss unserer Orientierungshilfe muss in diesem Fall ein FG-Streifen mit Schutzinsel oder eine Begegnungszone (mit Mittelstreifen) eingefordert werden.

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege

<sup>5</sup> Durchschnittlicher Tagesverkehr

## **Queren mit Aufpflasterung**

Ist eine Aufpflasterung einer Fläche in der Fahrbahn ohne Markierung eines Fussgängerstreifens in einer Tempo 30 Zone eine «ähnliche Infrastruktur»? (Z.B. die Fläche vor dem Freibad Letziggraben (Max Frisch), oder die Aufpflasterung einer Kreuzung wie die Kreuzung Scheuchzerstrasse mit der Strasse „Im Eisernen Zeit“) Auch hier fehlt der Fussgänger-Vortritt. Nur weil die Autos mit einer Unebenheit darauf aufmerksam gemacht werden, dass da Fussgänger queren könnten, gibt das keine ganz neue Situation für die zu Fuss Gehenden. Es entsteht eine zwiespältige Situation: Fussgänger könnten meinen, dass sie den Vortritt haben, aber auch Fahrzeuglenker könnten ihren Vortritt beanspruchen. Durch das reduzierte Tempo entsteht kein Unfallschwerpunkt. Die unklare Situation begünstigt die Verkehrssicherheit, solange alle dadurch vorsichtiger sind. Es ist aber keine «ähnliche Infrastruktur», welcher Schutz für die Fussgängerinnen verspricht. Das heisst, sie kann gemäss Tabelle oben als Querungshilfe bei schwach frequentierten Querungsstellen dienen, ersetzt aber keinen Fussgängerstreifen bei wichtigen Zielen (beispielsweise Schule oder Freibad).

## **Querungen bei Velovorzugsroute (VVR)**

Eine neue Problematik der Querungsstellen entsteht auf Strecken oder Zonen mit Tempo 30, weil in der Stadt Zürich Velorouten gebaut werden und geplant sind, die gegenüber dem anderen Fahrzeugverkehr Vortritt-berechtigt sein sollen. Da diese Routen in allen Einfallsachsen der Stadt eingerichtet werden sollen, werden sie auch Schulwege und Fusswege nach FWG kreuzen. Dass dabei auf die Zu Fuss Gehenden Rücksicht genommen werden muss, ist grundsätzlich unbestritten. Velofahrende verhalten sich jedoch an Querungsstellen anders als Autofahrende. Velofahrende vermeiden Stopps, können aber enge Kurven fahren und ausweichen. Stopps sind für Velofahrenden äusserst unangenehm und kraftraubend. Für zu Fuss Gehenden ist das unterschiedliche Verhalten der Velofahrenden schwierig zu interpretieren. Das geräuschlose Heranrauschen erschwert die Wahrnehmung zusätzlich.

Wie eine Querung in einer Velovorzugsroute ausgestaltet sein soll, welche den zu Fuss Gehenden hilft und diese schützt, jedoch auch von den Velofahrenden akzeptiert wird, ist bis jetzt noch nicht geklärt. Auch juristisch ist es unklar, ob das FWG in jedem Falle ein vortrittsberechtigtes oder nur ein geschütztes Queren verlangt. Klar ist, dass Velofahrende auch auf Velovorzugsrouten auf Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht nehmen müssen. Es braucht an Querungsstellen ein angepasstes Tempo und sehr gute Sichtverhältnisse. Der Fussgängerstreifen ist dabei eine Massnahme, die an wichtigen Stellen und bei hohem Veloaufkommen auch in Tempo-30-Zonen nicht fehlen darf. Dabei ist auch zu beachten, dass die VVR heute oftmals noch wenig befahren sind. Es ist aber geplant, dass sie zu Hauptachsen des Personenverkehrs werden, dass also der DTV schon in wenigen Jahren markant ansteigen könnte. Der reguläre Einsatz der Fussgängerstreifen wird dadurch erforderlich.

Der Vorstand des Fussgängerverein Zürich im Januar 2025